

Satzung über die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Werbesatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]), in Verbindung mit § 87 der Brandenburgischen Bauordnung vom 19.05.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 14]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 25]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
- (2) Für den zentralen Versorgungsbereich und die etablierten Einzelhandelskonzentrationen gelten nach § 6 besondere Anforderungen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen.
- (4) Das innerörtliche bestehende Firmenleit- und Informationssystem, welches im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte verwaltet wird, bleibt von dieser Satzung unberührt.
- (5) Besteht für ein Gebiet ein Bebauungsplan, so bleiben die nachstehenden Vorschriften maßgebend, soweit der Bebauungsplan nicht abweichende oder weitergehende Bestimmungen enthält.
- (6) Werbeanlagen auf Sportstätten, welche der Werbung, Vereinsförderung oder dem Sponsoring von Sportvereinen oder Sportstätten dienen, werden nicht in dieser Satzung geregelt. Die jeweils gültigen Regularien werden durch die Betreiber der Anlagen selbst bestimmt.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweise auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit und Größe nicht über die Brandenburgische Bauordnung in ihrer aktuellen Fassung geregelt werden. Hierzu zählen Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Planen, Banner, Fahnen sowie für Plakatanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Alle dauerhaft oder zeitweilig mit dem Gebäude und/oder Einfriedungen verbundene und für Werbezwecke nutzbare freistehende Bauteile, Konstruktionen oder

sonstigen Elemente unterliegen den Festsetzungen dieser Satzung.

(3) Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße beziehen sich auf die die Werbeanlage umschließende Fläche (Werbegrundfläche).

(4) Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Werbeanlagen, die gemäß § 61 Absatz 1 Nr. 12 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) keiner Baugenehmigung bedürfen, sind nach dieser Satzung erlaubnispflichtig.
- (2) Die Erlaubnis erteilt die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als Sonderordnungsbehörde.
- (3) Erlaubnisfrei sind einzelne Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und eine Werbegrundfläche mit einer Größe von 1 m² nicht überschreiten.
- (4) Die Entfernung nicht genehmigter oder derartiger Werbeanlagen, welche den Regelungen dieser Satzung zuwiderlaufen, kann mithilfe von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 4

Unzulässige Werbeanlagen und Gestaltungsanforderungen

- (1) Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Eine störende Häufung liegt dann vor, wenn im räumlich dichten Nebeneinander mehr als drei Werbeanlagen von Eigen- und Fremdwerbung festzustellen sind. Hierzu zählt auch jede Art von Streckenreklame (aneinandergereihte Werbung an einer Strecke).
- (2) Unzulässig sind Werbeanlagen auf oder an Leitungsmasten, an Bäumen, Aufschüttungen und Abgrabungen, die Anbringung von Werbeanlagen an ungeeignete Bauteile, als Werbeattrappen aller Art außerhalb von Läden, Geschäfts- und Betriebsräumen.
- (3) Leuchtreklamen müssen blendfrei sein; die Verwendung von roten und grünen Farben ist nur dort zulässig, wo eine Verkehrsbeeinträchtigung, insbesondere eine Verwechslung mit Lichtern von Verkehrsampeln ausgeschlossen ist. Grelle Farben, Signalfarben, fluoreszierende und phosphoreszierende Farben, veränderliche, blendende, blinkende und flackernde Lichtwerbung und Skybeamer sind unzulässig.
- (4) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Werbezweck nicht mehr erreicht wird. Sie sind instand zu setzen oder zu reinigen, wenn sie beschädigt, stark verwittert oder verschmutzt sind.
- (5) Werbeanlagen mit einer Werbegrundfläche über 1

m² sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen hinsichtlich Referenzen zu Werbezwecken o.ä., bedürfen der Genehmigung. Hinweiszeichen für abseits oder versteckt gelegene Betriebe, können im Einzelfall nach § 11 zugelassen werden.

§ 5

Größe von Werbeanlagen

(1) Pylone und Fahnenmasten dürfen das Gebäude mit der Stätte der Leistung und angrenzende Gebäude nicht überragen.

(2) Ausleger müssen rechtwinklig ausgelegt sein und dürfen bis zu 0,80 m in den öffentlichen Straßenraum ragen. Das Lichtraumprofil von 2,50 m über Geh- und Radwegen und 4,50 m über Straßen ist freizuhalten. Ausleger dürfen bis zu zwei Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 2/1 Bogen (1 m²) nicht überschreiten. Sie dürfen nur bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses angebracht sein. Die Unterkante der Ausleger muss sich mindestens in einer Höhe von 2,50 m befinden.

§ 6

Besondere Anforderungen für den zentralen Versorgungsbereich und die etablierten Einzelhandelskonzentrationen

(1) In den Bereichen, Bahnhof Neuenhagen, Eisenbahnstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Hauptstraße, Wolterstraße, Rosa-Luxemburg Damm, Am Schäferplatz, Rudolf-Breitscheid-Allee, Lindenstraße und Dorfstraße, sind neben den Anforderungen nach § 4 außerdem nicht zulässig:

- Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften sowie mechanisch sich bewegende Werbeanlagen
- Schaufensterbeschriftungen und -abklebungen, die 1/3 der Fensterfläche überschreiten
- bunte Lichtanlagen, Lichterketten die die Kubatur des Gebäude wiedergeben

§ 7

Warenautomaten

(1) Warenautomaten sind grundsätzlich nur in Verbindung mit Verkaufsstellen und Gaststätten zulässig. An den genannten Gebäuden ist das Anbringen eines Automaten zulässig. Er ist so anzubringen, dass er das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt.

(2) Beleuchtete Warenautomaten sind nicht erlaubt.

§ 8

Werbeanlagen auf Straßen und öffentlichen Flächen

Das zeitweise Benutzen der Verkehrsflächen und Anlagen als Träger von Werbeanlagen ist genehmigungspflichtig und durch die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Sondernutzungssatzung) geregelt.

§ 9

Abweichungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 67 Abs. 3 BbgBO von der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, im Übrigen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuenhagen erteilt werden, wenn die Einhaltung dieser Vorschrift wegen konkreter Situation eines örtlichen Gewerbebetriebes für diesen eine besondere Härte bedeuten würde und die beabsichtigte Werbeanlage überdurchschnittliche Gestaltungsmerkmale (Wand-/Fassadenbemalungen) aufweist oder die Ausnahme aus Gründen des Allgemeininteresses (Weihnachtsbeleuchtung) zu befürworten sind, insbesondere Werbungen für Kultur oder Gastronomie an den jeweiligen Einfriedungen der Kulturstätten oder Lokalitäten.

(2) Abweichungen müssen schriftlich beantragt und begründet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung eine Werbeanlage oder einen Warenautomaten anbringt, aufstellt oder verändert, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Bestehende Werbeanlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung, die geltenden Bestimmungen nicht erfüllen, werden bis zu dem Zeitpunkt durch Bestand geschützt, wenn Änderungen an Form und Inhalt, Reparaturen oder Instandsetzungen der Werbeanlagen erforderlich sind.

(3) Werbeanlagen nach § 6, die nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen nicht erfüllen, werden im Bestand bis zum 31.12.2019 geschützt. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Werbeanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Genehmigungspflichtige Werbeanlagen die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, werden im Bestand bis zum 31.03.2019 geschützt. Nach Ablauf dieser Frist, sind diese zu entfernen bzw. neu zu beantragen.

Neuenhagen bei Berlin, den 14.12.2018

Ansgar Scharnke
Bürgermeister